Greifswald, 22. November 2018

ERFASSUNG UND ANALYSE KOMMUNALER FINANZDATEN ZUR ABWÄGUNG DER HÖHE DER KREISUMLAGE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Nr.	INHALT
1.	Allgemeines
2.	Kreistagsbeschluss vom 04.12.2017
3.	Gesetzesgrundlagen
4.	Grundlage/Quelle der Daten
5.	Rechtsprechungen zur Kreisumlage
6.	Aussagen zur einzelnen Datenentwicklung
6.1	Einwohnerzahlen
6.2	Gemeindegrößen
6.3	Zuweisungen an die Gemeinden nach dem FAG M-V
6.3.1	Schlüsselzuweisungen
6.3.2	Anteil an der Einkommenssteuer
6.3.3	Anteil an der Umsatzsteuer
6.3.4	Zuweisungen nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz
6.3.5	Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben
6.3.6	Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben
6.3.7	Zusammenfassung der vorgenannten Landeszuweisungen
6.4	Realsteuern
6.4.1.1	Grundsteuer A
	(Plandaten, V-lst mit Hochrechnung)
6.4.1.2	Grundsteuer A, Hebesatzentwicklung
6.4.1.3	Grundsteuer A, Aufkommensentwicklung
6.4.2.1	Grundsteuer B
	(Plandaten, V-lst mit Hochrechnung)
6.4.2.2	Grundsteuer B, Hebesatzentwicklung
6.4.2.3	Grundsteuer B, Aufkommensentwicklung
6.4.3.1	Gewerbesteuer
	(Plandaten, V-lst mit Hochrechnung)
6.4.3.2	Gewerbesteuer, Hebesatzentwicklung
6.4.3.3	Gewerbesteuer, Aufkommensentwicklung unter Beachtung der Gewerbe-
2.4.4	steuerumlage
6.4.4	Zusammenfassung der Realsteuereinnahmen
6.5	Örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern
6.6	Umlagen nach dem FAG MV + LKNOG M-V
6.6.1	Finanzausgleichsumlagen
6.6.2	Kreisumlagen
6.6.3	Amtsumlagen
6.6.4	Altfehlbetragsumlage Gemeindliche Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Aus-
6.7	
6.0	zahlungen 2018
6.8 6.9	Jahresbezogene Ausgleiche im Finanzhaushalt (Überschuss, Defizit) 2018
0.9	Freiwillige Leistungen der Gemeinden unter Beachtung jeweiliger Defizite 2018
6.10	Gemeindliche Rücklagen 2018
6.11	Gemeindliche Salden der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der
0.11	Zahlungsfähigkeit 2018
6.12	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investi-
J. 12	tionsfördermaßnahmen
7.	Analyse der kommunalen Finanzdaten
7.1.1	SALDO 1
*****	Schlüsselzuweisungen
	+ Einkommenssteuer
	+ Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich

+ Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben - Kreisumlage - Finanzausgleichsumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.2 SALDO 2 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Antsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben - Kreisumlage - Finanzausgleichsumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.2 SALDO 2 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Artsumlagen - Altfehlbetragsumlage
- Kreisumlage - Finanzausgleichsumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.2 SALDO 2 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
- Finanzausgleichsumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.2 SALDO 2
7.1.2 SALDO 2 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
7.1.2 SALDO 2 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Pamilienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Realsteuereinnahmen - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
- Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
- Kreisumlage - Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
- Altfehlbetragsumlage 7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
7.1.3 SALDO 3 Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Einkommenssteuer + Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich + Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Sonderhilfen + Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben + Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
+ Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben + Realsteuern - Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
- Finanzausgleichsumlage - Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
- Kreisumlage - Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
- Amtsumlagen - Altfehlbetragsumlage
- Altfehlbetragsumlage
7.2 Auswertung nach RUBIKON
7.3 Gemeindliche Bewertungen der Kriterien nach dem Gemeindeleitbildgesetz
7.4 Finanzbedarf der Gemeinden
7.5 Finanzlage einzelner Gemeinden
8. Finanzlage und Finanzbedarf des Landkreises Vorpommern-Greifswald
8.1 Finanzlage des Landkreises
8.2 Finanzbedarf des Landkreises
9. Abwägung der Kreisumlagehöhe
10. Vorschlag für den Kreistag zur Festsetzung der Kreisumlage

1. Allgemeines

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist zugleich Gebietskörperschaft und Gemeindeverband.

Er sorgt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für eine bürgernahe Verwaltung zum Wohl seiner Einwohner und seiner Einwohnerinnen sowie der kreisangehörigen Gemeinden nach den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung. Ein Landkreis unterstützt die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zum Ausgleich ihrer Lasten bei (§ 88 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern -KV M-V-).

Landkreise regeln in ihrem Gebiet die gemeindeübergreifenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Die übergemeindlichen Aufgaben lassen sich in zwei Untergruppen teilen:

- Kreisintegrale Aufgaben, die sich auf das Kreisgebiet beziehen, wie zum Beispiel Unterhaltung von Kreisstraßen, Trägerschaft des Öffentlichen Personennahverkehrs, Abfallentsorgung, Schulträgerschaft und Schülerbeförderung sowie Schulentwicklungsplanung;
- 2. Existenzaufgaben, die den Bestand und vor allem die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung gewährleisten.

Kommunale Gebietskörperschaften, und damit auch die Landkreise können verpflichtet werden, neben freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben weitere Aufgaben durchzuführen. So werden durch Gesetze oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung öffentliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Beispiele hierfür sind Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Denkmalbehörde, der Katastrophenschutzbehörde, Träger des öffentlichen Rettungsdienstes, tierseuchenbehördliche Zuständigkeiten, Aufgaben hinsichtlich des Veterinärrechtes und der Lebensmittelüberwachung, der Hilfe für psychisch Kranke, Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge, der Kataster- und Vermessungsverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde.

Nicht zuletzt obliegt der Landrätin oder dem Landrat die Aufgabe als untere staatliche Verwaltungsbehörde, die das Land auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) im Wege der Organleihe in Anspruch nimmt.

2. Kreistagsbeschluss

Der Kreistag hat am 04.12.2017 die Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald für die Haushaltsjahre 2018 -2019 mit den Haushaltsplänen und Anlagen u.a. mit den folgenden Maßgaben beschlossen:

- 1. Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung mit der Überprüfung der Gemeindefinanzanalyse, deren Ergebnisse bis zum 31.10.2018 dem Kreistag vorzulegen sind.
- 2. Im Ergebnis der Analyse erfolgt die Neufestsetzung des Kreisumlagesatzes gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Jahr 2019.

3. Gesetzesgrundlagen

Gemäß § 91 Abs. 1 KV M-V regeln die Landkreise ihre Finanzwirtschaft in eigener Verantwortung. Sie haben die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Einzahlungen aufzubringen. Reichen diese nicht aus, haben Sie einen Anspruch auf Finanzausgleich.

§ 91 Abs. 2 KV M-V: Werden Landkreise durch das Land zur Erfüllung von Aufgaben nach § 89 Absatz 4 verpflichtet oder werden ihnen durch das Land Aufgaben nach § 90 Absatz 1 übertragen, so ist dabei gleichzeitig über die Deckung der Kosten zu entscheiden. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Landkreise, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Kostenfolgeabschätzungen sind unter Beteiligung der kommunalen Verbände vorzunehmen. Der finanzielle Ausgleich ist zeitgleich mit der Aufgabenübertragung zu gewähren. Dieser ist in der Rechtsvorschrift zu regeln, die die Aufgabenübertragung anordnet, oder zeitnah im Finanzausgleichsgesetz zu regeln.

§ 91 Abs. 3 KV M-V: Werden Landkreise durch Gesetz, durch Rechtsverordnung aufgrund eines Gesetzes von Aufgaben oder durch Verwaltungsvorschriften des Landes von Kosten entlastet, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu Gunsten des Landes vorzunehmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend (§ 91 Abs. 2).

Gemäß § 120 Abs. 2 hat der Landkreis die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

- 1. soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen,
- 2. aus Steuern,

- 3. im Übrigen aus einer **Kreisumlage** nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
- zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.
- § 23 Finanzausgleichsgesetz (FAG M-V) Kreisumlage:
- (1) Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).
- (2) Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz) bemessen. Der Umlagesatz ist in der **Haushaltssatzung** festzusetzen. Umlagegrundlagen sind
- 1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 12 Absatz 4,
- 2. im Jahr 2018 die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 zu 50 Prozent und die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2018 zu 50 Prozent, ab dem Jahr 2019 die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres,
- 3. abzüglich der Finanzausgleichsumlage gemäß § 8 des laufenden Jahres.
- (3) Bei der Berechnung der Kreisumlage für die großen kreisangehörigen Städte werden die Steuerkraftzahlen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 5 auf 91 Prozent gesenkt. Die Regelung nach Satz 1 wird im Abstand von zwei Jahren dahingehend überprüft, ob aufgrund von Veränderungen der Grunddaten zur Berechnung der Steuerkraftzahlen im Vergleich der großen kreisangehörigen Städte und kreisangehörigen Gemeinden Anpassungen erforderlich sind.
- (4) Die Kreisumlage ist zwischen großen kreisangehörigen Städten und sonstigen kreisangehörigen Gemeinden zu differenzieren, wenn große kreisangehörige Städte in ihrem Gebiet Aufgaben anstelle des Landkreises wahrnehmen und anderweitig kein ausreichender finanzieller Ausgleich stattfindet. Das Ministerium für Inneres und Europa kann das Nähere zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage durch Rechtsverordnung regeln.
- (5) Die Kreisumlage ist anteilig zu zahlen, wenn Teilbeträge der Gemeindeschlüsselzuweisungen und der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer den Gemeinden zufließen. Ergibt sich nach Absatz 2 eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde gegenüber dem Landkreis einen Zahlungsanspruch. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern. Das Ministerium für Inneres und Europa kann das Nähere zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage durch Rechtsverordnung regeln.

Die Pflicht des Landkreises zur vorherigen Anhörung der Gemeinden ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art. 72 Abs. 2 Landesverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LV M-V) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V):

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

4. Grundlage/Quelle der Daten

Haushaltspläne der Gemeinden, Abfragen/Nachfrage durch Mitarbeiter des Sachgebietes Kommunalaufsicht Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald Haushaltsdaten des Landkreises, Bereitstellung durch Amt für Finanzen Orientierungsdaten der Haushaltserlasse, wobei der Haushaltserlass für das Jahr 2019 zum Zeitpunkt dieser Erfassung/Analyse noch nicht vorlag Statistisches Landesamt M-V

5. Rechtsprechungen zur Kreisumlage

Das **Bundesverwaltungsgericht in Leipzig** entschied am 31.01.2013 (AZ: BVerG 8 C 1.12), dass eine Kreisumlage, die der Landkreis von seinen kreisangehörigen Gemeinden erhebt, nicht dazu führen darf, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt.

Allerdings sieht das Bundesverwaltungsgericht die Grenze des verfassungsrechtlich äußerst Hinnehmbaren erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern strukturell unterfinanziert ist.

Bewertung der Entscheidung:

Die Kreisumlageerhebung ist nach gefestigter Rechtsprechung nur in engen Grenzen angreifbar. Das Bundesverwaltungsgericht zieht zwar eine Grenze; demnach darf die Kreisumlage nicht dazu führen, dass die Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung sei aber erst dann verletzt, wenn der Gemeinde durch die kumulierten Umlagezahlungen ihre Finanzkraft praktisch vollständig entzogen wird, also 100% oder mehr abgeschöpft werden. Zudem sei die Grenze tatsächlich erst dann erreicht, wenn dadurch eine dauerhafte, d.h. strukturelle Unterfinanzierung eintritt. (Quelle: DStGB)

Das **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern** (OVG M-V) entschied im Juli 2018 (AZ: 2 L 463/16) über die Nichtigkeit des Erlasses einer Haushaltssatzung, welche nach Ablauf des Haushaltsjahres erlassen werden sollte.

Besonders hervorzuheben ist jedoch die gerichtlich festgestellte Nichtigkeit der Haushaltssatzung aufgrund der fehlenden ausreichenden Anhörung der Gemeinden und die Ausführungen des Gerichtes zur **Abwägung der Kreisumlagehöhe**.

(Zitat): "Diese Pflicht zur vorherigen Anhörung der Gemeinden ist aus Art. 28 Abs. 2 GG, 72 Abs. 2 LV abzuleiten. Diese Bestimmungen garantieren den Gemeinden auch ihre finanzielle Handlungsfähigkeit (a). Dies führt insbesondere dazu, dass der Kreis verpflichtet ist, den Finanzbedarf auch der Gemeinden zu ermitteln und diesen in einen sachgerechten Ausgleich mit dem eigenen Bedarf zu bringen (b).

a) Anerkanntermaßen gewährleisten Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 72 Abs. 1 LV den Gemeinden eine angemessene Finanzausstattung. Diese muss sie in die Lage versetzen, grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu bewältigen. . . . Im Grundsatz muss jede Gemeinde ohne Aufnahme von Krediten sowohl ihre Pflichtaufgaben ordnungsgemäß erfüllen können als auch in gewissem, angemessenen Umfang über eine "freie Spitze" verfügen. . . . Allerdings lässt sich diese schon angesichts der gemeindeeigenen Gestaltungsmöglichkeiten nicht mit einem festen Prozentsatz bemessen. . . . Auch muss die Gemeinde die ihr nach § 106 Abs. 5 und 6 GG zustehende Ertragshoheit bei den dort genannten Steuern wahrnehmen können. . . . Da Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 72 Abs. 1 LV nicht nur eine institutionelle Garantie darstellen, sondern jene Gemeinden berechtigen, begründen diese Normen auch einen individuellen Anspruch jeder Gemeinde auf eine angemessene Finanzausstattung. . . . Daher wird Art. 28 Abs. 2 GG verletzt, wenn die Gemeinden strukturell unterfinanziert sind. . . . Dies ist nicht allerdings schon dann der

- b) Fall, wenn eine Gemeinde vorrübergehend auf Kredite zurückgreifen muss. Vielmehr darf sie während einer länger andauernden Zeit nicht darauf angewiesen sein müssen, ohne Kreditaufnahme ihre Aufgabe zu erfüllen.
- c) Wenn der Landkreis... eine Kreisumlage festsetzt, muss er also seine eigenen Bedürfnisse und die der kreisangehörigen Gemeinden, die nach der Rechtsprechung gleichrangig anzusehen sind, miteinander in Ausgleich bringen. . . . Daher ist der Kreis "verpflichtet, den eigenen Finanzbedarf und den der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln."

Das OVG M-V erkennt in seinem Urteil, dass der Ausgleich und auch die insoweit erforderlichen Ermittlungen (Zitat): "ausgesprochen schwierig" sind.

(Zitat): "Weder dem Verfassungsrecht noch dem einfachen Recht lassen sich konkrete Vorgaben für die Festsetzung der Kreisumlage entnehmen"

Das OVG M-V weist darauf hin, dass die Kreisumlage die bedeutendste Einnahmequelle der Landkreise ist.

(Zitat): "Dementsprechend verfügt der Kreis bei der Festlegung der Kreisumlage über einen Gestaltungsspielraum. . . . Bei dessen Inanspruchnahme ist zu beachten, dass im Verhältnis zwischen Gemeinden und Kreis eine Verpflichtung zur wechselseitigen Rücksichtnahme besteht. Einerseits ist der Kreis bei der Festsetzung der Kreisumlage verpflichtet, auf die Belange der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Andererseits sind aber auch die Gemeinden verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer Einnahmen und Ausgaben auf die Belange des Landkreises Rücksicht zu nehmen.

Dabei besteht eine gerichtlich überprüfbare Grenze für die Festsetzung der Kreisumlage, soweit der Kreis seine Belange einseitig oder rücksichtslos zu Lasten der Gemeinden durchsetzt. . . . "

Die Entscheidung des OVG M-V vom Juli d.J. ist im Übrigen noch nicht rechtskräftig. Der Landkreis hat Revision eingelegt, so dass die Entscheidung nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig liegt.

6. Aussagen zur einzelnen Datenentwicklungen und Erhebungen

6.1 Einwohnerzahlen (EWZ)

Landkreis gesamt

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
EWZ	245.733	244.207	239.291	238.185	237.697	238.358	237.374	237.066
Saldo zum								
Vorjahr	-	-1.526	-4.916	-1.106	-488	+661	-984	-308

Landkreis ohne Greifswald

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
EWZ	191.123	189.156	183.520	181.740	181.012	181.072	179.389	178.180
Saldo zum								
Vorjahr	-	-1.967	-5.636	-1.780	-728	-60	-1.683	-1.209

Greifswald

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
EWZ	54.610	55.051	55.771	56.445	56.685	57.286	57.985	58.886
Saldo zum								
Vorjahr	-	+441	+720	+674	+240	+601	+699	+901

Erkennbar ist, dass der Trend des Rückgangs der Einwohnerzahlen noch nicht nachhaltig gestoppt werden konnte, jedoch das Zentrum Greifswald regelmäßig Zuwächse verzeichnen kann.

6.2 Gemeindegrößen

In 57 Gemeinden (41 Prozent aller Gemeinden des Landkreises) leben jeweils unter 500 Einwohner, insgesamt 18.605 Menschen, das sind gerade einmal 8 Prozent der Bevölkerung Vorpommern-Greifswalds.

83 Gemeinden (59 Prozent) weisen eine Einwohnerzahl von über 500 Einwohnern auf. In diesen Gemeinden leben 218.461 Menschen, demnach 92 Prozent der Bevölkerung unseres Landkreises.

Die große kreisangehörige Stadt Greifswald mit ihren 58.886 Einwohnern hat an der Gesamteinwohnerzahl des Landkreises einen Anteil von 24,83 Prozent.

6.3	Zuweisungen an die Gemeinden nach dem FAG M-V	
6.3.1	Schlüsselzuweisungen	

Die Gemeinden erhalten gemäß § 12 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) Schlüsselzuweisungen, die nach der Steuerkraft berechnet werden und die die unterschiedliche Finanzkraft ausgleichen sollen.

Den Berechnungen der Steuerkraft für den Finanzausgleich 2018 und 2019 liegen die nach § 12 Abs. 4 Satz 3 FAG M-V geltenden Nivellierungshebesätze zugrunde:

_	Kreisfreie und große kreisangehörige Städte	Kreisangehörige Gemeinden
Grundsteuer A	314%	307%
Grundsteuer B	477%	396%
Gewerbesteuer	410%	348%

Die Höhe der konkreten Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde wird durch Vergleich der Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um die Einwohnerzahl) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde gem. § 12 Abs. 10 FAG M-V im Jahr 2018 eine Zuweisung von 65% des Unterschiedsbetrages. Für die mittelfristige Finanzplanung ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2019 70% des Unterschiedsbetrages ausgeglichen werden, wobei die Nivellierungshebesätze unverändert bleiben.

Wie bisher wird die Steuerkraft der Gemeinden nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 FAG M-V als eine Teilkomponente zugrunde gelegt, d.h. für 2018 die Steuerkraft des Jahres 2016. Die zweite Komponente setzt sich nach § 23 Abs. 2 Satz 3 FAG M-V im Übergangsjahr 2018 zu 50% aus den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 und zu 50% aus den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2018 zusammen.

Die Summe der so nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 FAG M-V ermittelten Beträge wird mit dem für das Jahr 2016 berechneten gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz von 44,9761939% multipliziert und ergibt die Umlagekraftmesszahl nach § 13 FAG M-V.

Ab dem Jahr 2019 werden nach 3 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 FAG ausschließlich die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres für die Berechnungen der Umlagekraftmesszahlen zugrunde gelegt.

Jährliche Zuweisungen in Euro:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt LK	59.151.386	64.873.103	60.731.949	63.424.850	66.305.677	64.720.338	69.135.393	72.971.451
HGW	13.442.912	15.369.735	12.635.396	14.585.210	16.466.826	15.545.956	16.983.522	18.950.503
Ohne HGW	45.708.474	49.503.368	48.096.554	48.839.639	49.838.851	49.174.382	52.151.871	54.020.948

Tendenziell können die Gemeinden eine steigende Zuweisung feststellen.

6.3.2 Anteil an der Einkommenssteuer

Dieser Anteil ist die schlüsselmäßige Verteilung eines prozentualen Anteils des Aufkommens an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer sowie des Aufkommens aus dem Zinsabschlag (einschließlich der Zerlegungsanteile), der allen Gemeinden der Bundesrepublik zusteht. Berechnungsgrundlage ist die Jahresabschlussrechnung.

Jährliche Zuweisungen in Euro:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt LK	37.255.762	39.077.192	45.661.912	50.450.943	53.744.086	56.773.777	58.698.664	62.075.135
HGW	11.118.500	11.685.800	13.463.244	14.870.818	15.841.498	16.734.523	17.301.023	18.296.215
Ohne HGW	26.137.262	27.391.392	32.198.669	35.580.126	37.902.588	40.039.254	41.397.640	43.778.921

Auch hier kann festgestellt werden, dass die Zuweisungen in den vergangenen Jahren gestiegen sind.

6.3.3 Anteil an der Umsatzsteuer

Es handelt sich hier um die schlüsselmäßige Verteilung eines prozentualen Anteils des Aufkommens an der Umsatzsteuer, der allen Gemeinden der Bundesrepublik zusteht.

Jährliche Zuweisungen in Euro:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt LK	7.145.337	7.388.272	7.275.183	8.602.359.	8.870.242	10.988.509	14.043.016	15.587.748
HGW	2.169.700	2.288.000	2.265.383	2.865.675	2.953.849	3.659.246	5.016.855	5.568.709
Ohne HGW	4.975.637	5.100.272	5.009.800	6.736.684	5.916.393	7.329.263	9.026.162	10.019.039

Die offensichtlich gute Konjunkturlage in der Bundesrepublik ermöglicht auch hier bessere gemeindliche Zuweisungen.

6.3.4 Zuweisungen nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz

Sie werden zum Ausgleich der Steuerausfälle aufgrund der Neuordnung des Familienausgleiches gewährt.

Jährliche Zuweisungen in Euro:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	8.173.465	8.310.402	8.790.761	8.861.672	8.927.290	9.383.626	10.468.729	10.848.231

LK								
HGW	2.409.915	2.450.291	2.591.923	2.612.049	2.631.390	2.765.899	2.448.176	2.608.946
Ohne HGW	5.763.550	6.860.111	6.198.838	6.249.624	6.295.900	6.617.728	8.020.553	8.239.285

6.3.5 Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben

Rechtsgrundlage § 16 FAG M-V

Zentrale Orte erhalten für die Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben in ihrem Verflechtungsbereich Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben. Zentrale Orte sind die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten und als solche bezeichneten Gemeinden.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind dies: Anklam, Ducherow, Eggesin, Ferdinandshof, Greifswald, Gützkow, Heringsdorf, Jarmen, Löcknitz, Loitz, Lubmin, Pasewalk, Strasburg (Uckermark), Torgelow, Ueckermünde, Wolgast, Zinnowitz.

Jährliche Zuweisungen in Euro:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt LK	19.784.415	19.838.470	20.992.028	20.978.921	20.915.288	20.818.731	20.766.661	20.760.423
HGW	7.312.756	7.540.405	8.743.930	8.815.436	8.816.605	8.807.566	8.856.273	8.931.808
Ohne HGW	12.435.659	12.298.065	12.248.098	12.163.485	12.098.683	12.011.165	11.910.388	11828.616

Obwohl keine Aufgabenverringerung erfolgte, ist eine jährlich leichte Absenkung der Mittel zu verzeichnen, dies liegt an den sich z.T. verringerten Einwohnerzahlen.

6.3.6 Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben

Rechtsgrundlage §§ 14, 15 FAG M-V

Es handelt sich hier um Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, die den Ämtern und amtsfreien Gemeinden (auch kreisfreien Städten und Landkreisen) gewährt wird.

Jährliche Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden in Euro:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt LK	1	11.138.806	11.164.348	11.173.505	11.148.771	11.133.208	11316.016	11.346.311
HGW	-	3.701.225	4.226.040	4.270.640	4.278.833	4.293.489	3.833.342	3.863.637
Ohne HGW	-	7.437.581	6.938.308	6.902.865	6.869.938	6.839.719	7.482.674	7.482.674

6.3.7 Zusammenfassung Landeszuweisungen (ohne Amtszuweisungen, nur Gemeinden)

Jährliche Zuweisungen in Euro:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	•	145.076.662	152.327.458	160.580.101	166.356.287	167.684.937	161.853.422	

LK								
HGW	-	43.035.450	44.621.910	48.542.574	51.511.747	51.806.678	54.439.191	
Ohne HGW	-	102.041.206	107.705.548	112.037.527	114.844.540	115.878.259	107.414.231	

Anhand dieser Aufstellung ist zu erkennen, dass die Gesamtzuweisungen für den gesamten Landkreis erheblich stiegen, jedoch die große kreisangehörige Stadt davon am meisten partizipieren konnte.

6.4 Realsteuern

Die Steuern und somit auch die Realsteuern haben, wie bereits unter Nr. 6.3.1 erläutert, einen erheblichen Einfluss bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach dem FAG M-V. So wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach ihrer Steuerkraft (über die Steuerkraftmesszahl) und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf im Verhältnis zu den übrigen Gemeinden der jeweiligen Vergleichsgruppe bemessen.

Die Steuerkraftzahl einer Gemeinde wird durch Addition der Steuerkraftzahlen der Realsteuern, der Gemeindeanteile an der Einkommens-, und Umsatzsteuer, des Bundesausgleiches für Grundsteuermindereinnahmen sowie des kommunalen Anteils am Familienleistungsausgleich ermittelt (siehe Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres und Europa M-V v. 13.10.2017).

Für die gemeindlichen Steuerkraftzahlen wurden bisher die Messbeträge mit dem gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz des vorvergangenen Jahres vervielfältigt. Die Verwendung des gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatzes hatte für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen den Zwang zur steigenden Hebesatzentwicklung, die auf kommunaler Seite sehr kritisch gesehen wurde, zufolge.

Mit der Änderung des FAG M-V vom Februar 2018 werden für die Berechnung nicht mehr die gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesätze genommen, sondern sogenannte Nivellierungshebesätze angesetzt. Die Gemeinden sind damit nicht mehr gezwungen, jährlich einer spiralförmigen Erhöhung der Hebesätze zu folgen.

6.4.1. Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird für das Eigentum an land- und forstwirtschaftlichen Flächen erhoben.

6.4.1.1 Grundsteuer A, Hebesatzentwicklung

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Arithmetisch ermittelter Wert des Jahres in %	263	267	276	289	306	316	320
Saldo zum VJ	-	+4	+9	+13	+17	+10	+4

Auch im Haushaltsjahr 2018 erhöhten 16 Gemeinden ihren Hebesatz der Grundsteuer A.

6.4.1.2	Grundsteuer A, Aufkommensentwicklung								
•									
Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018		

Aufkommen LK VG gesamt	2.022.412	2.062.070	2.264.252	2.198.612	2.473.692	2.391.610	2.476.686
Saldo zum VJ Greifswald	- 26.580	+39.658 26.656	+202.182 26.641	-65.640 27.145	+275.080 30.000	-82.082 30.000	+85.076 30.000
Aufkommen ohne Greifswald	1.995.832	2.035.414	2.237.611	2.171.467	2.443.692	2.361.610	2.446.686

(Quelle: Statistisches Landesamt bis 2015, 2016 und 2017 Angaben des RPA des LK, 2018 Angaben zum voraussichtlichen Ist des Jahres; Greifswald 2016 bis 2018 Plandaten)

6.4.2. Grundsteuer B

Die Grundsteuer B wird für das Eigentum an Flächen, die nicht den land- und forstwirtschaftlichen Flächen angehören, erhoben.

6.4.2.1 Grundsteuer B, Hebesatzentwicklung

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Arithmetisch ermittelter Wert des	334	339	348	363	378	383	395
Jahres in %							
Saldo zum VJ		+5	+9	+15	+15	+5	+12

Im Haushaltsjahr 2018 erhöhten 42 Gemeinden ihren Hebesatz der Grundsteuer B.

6.4.2.2 Grundsteuer B, Aufkommensentwicklung

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aufkommen LK VG	20.332.392	20.601.032	21.211.014	22.215.331	23.537.686	23.925.275	25.208.448
gesamt							
Saldo zum							
٧J	-	+268.640	+609.982	+1.004.317	+1.322.355	+387.589	+1.283.173
Greifswald	4.331.737	4.317.024	4.320.619	4.871.619	5.100.000	5.124.200	5.110.000
Aufkommen ohne	16.000.655	16.284.008	16.890.395	17.343.712	18.437.686	18.801.075	20.098.448
Greifswald	10.000.033	10.204.008	10.090.393	17.343.712	10.437.000	18.801.073	20.090.440

(Quelle: Statistisches Landesamt bis 2015, 2016 und 2017 Angaben des RPA des LK, 2018 Angaben zum voraussichtlichen Ist des Jahres; Greifswald 2016 bis 2018 Plandaten)

6.4.3. Gewerbesteuer

Diese Steuer wird auf den Ertrag eines Betriebes hin errechnet und erhoben. Diese Steuerart gehört mit zu den bedeutendsten gemeindlichen Einnahmequellen.

6.4.3.1 Gewerbesteuer, Hebesatzentwicklung

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Arithmetisch ermittelter							
Wert des Jahres in %	310	316	331	342	350	356	361
Saldo zum VJ	+6	+15	+15	+11	+8	+6	+5

Im Haushaltsjahr 2018 erhöhten erneut 43 Gemeinden ihren Hebesatz der Gewerbesteuer.

6.4.3.2 Gewerbesteuer, Aufkommensentwicklung (ohne Gewerbesteuerumlage)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aufkommen LK VG	42.215.789	44.480.478	44.962.990	52.945.383	50.919.024	55,256,738	61.428.961
gesamt	42.215.769	44.460.476	44.962.990	52.945.363	50.919.024	55.256.756	01.420.901
Saldo zum							
VJ		+2.264.689	+482.512	+7.982.399	-2.026.359	+3.236.714	+7.273.223
Greifswald	13.023.572	13.519.054	11.185.506	14.240.187	14.682.000	15.783.000	17.435.294
Aufkommen							
ohne Greifswald	29.192.217	30.961.424	33.777.484	38.705.196	36.237.024	39.473.738	43.993.667

(Quelle: Statistisches Landesamt bis 2015, 2016 und 2017 Angaben des RPA des LK, 2018 Angaben zum voraussichtlichen Ist des Jahres; Greifswald 2016 bis 2018 Plandaten)

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Einnahmen im Landkreis Vorpommern-Greifswald aufgrund der Gewerbesteuererhebung eine positive Entwicklung genommen haben.

6.4.4 Zusammenfassung der Realsteuereinnahmen

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aufkommen							
LK VG	69.168.821	71.879.934	68.269.546	77.359.330	76.930.399	81.573.624	89.114.092
gesamt							
Saldo zum							
٧J	Ī	+2.711.113	-3.610.388	+9.089.784	-438.931	+4.643.225	+7.540.468
Greifswald	18.630.725	14.813.012	15.536.125	19.100.013	19.812.000	20.937.200	22.575.294
Aufkommen							
ohne	50.538.096	57.066.922	52.733.421	58.259.317	57.118.399	60.636.424	66.538.798
Greifswald							

6.5. Örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern 2018

Gesamter Landkreis Einnahmen

Hundeste	euer	Vergnügu	ngssteuer	Zweitwohn	sitzsteuer	Kurabgabe		Fremdenverl	kehrsabgabe
Plan	V-Ist	Plan	V-Ist	Plan	V-Ist	Plan	V-Ist	Plan	V-Ist
868.050	891.107	813.400	827.400	2.042.000	2.238.261	14.010.200	14.001.819	631.500	631.550

Gemäß § 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Neben den Realsteuern gehören die Hundesteuer-, Vergnügungssteuer und Zweitwohnungssteuer zu den wichtigen gemeindlichen Einnahmen.

Alle Gemeinden des Landkreises erheben eine Hundesteuer. Die Vergnügungssteuer- und auch die Zweitwohnungssteuersatzung werden nicht von allen Gemeinden erlassen.

Gemeinden, die die Anerkennung als Kurort besitzen, dürfen auch die Kurabgabe und die Fremdenverkehrsabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz M-V erheben. Gerade für die tourismusgeprägten Gemeinden ist dies eine erforderliche Einnahmequelle, um die erforderliche Infrastruktur für diesen Wirtschaftszweig aufzubauen und zu erhalten.

6.6	Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz
-----	---

6.6.1 Finanzausgleichsumlagen

Die Finanzausgleichsumlage nach § 8 FAG wird von den Gemeinden erhoben, deren Steuerkraft einem gesetzlich festgelegten Faktor übersteigt.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Bandelin	Bandelin	Bandelin	Bandelin	Bandelin	Bandelin	Bandelin
			Bargischow				Bargischow
			Brietzig	Brietzig		Brietzig	
							Fahrenwalde
						Krackow	
					Lubmin	Lubmin	Lubmin
			Lütow		Lütow		
							Mesekenhagen
0							Neetzow-
Gemeinden							Liepen
					Papen-		
					dorf		
			Peenemünde		Peene-		
					münde		
	Rubenow		Rubenow	Rubenow	Rubenow	Rubenow	
						Stolpe an	
						der Peene	
	Stolpe auf						
	Usedom						
Gesamt-							
betrag	601.932	3.697	304.325	226.588	274.928	1.402.750	1.159.242

6.6.2 Kreisumlagen

Der Landkreis hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen, aus Steuern und im Übrigen aus einer Kreisumlage nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes M-V zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen (§ 120 Abs. 2 KV M-V).

Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (§ 23 FAG).

Umlagegrundlagenentwicklung

Die Umlagegrundlagen werden durch die Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen, der Beachtung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage berechnet.

Im Ergebnis dessen steigen die Umlagegrundlagen, wenn die Einnahmen der Gemeinden steigen.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Betrag	154.166.963	159.676.128	176.878.482	178.983.381	187.149.277	203.965.304	206.853.155	221.344.577
Jährliche								
Ver-		+5.509.165	17.202.354	+2.104.899	+8.165.896	+16.816.027	+2.887.851	+14.491.422
änderung								

Kreisumlageentwicklung

Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz) bemessen. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung festzusetzen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 FAG).

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Vom hun- dert- satz	45,00	47,00	47,00	47,00	47,00	47,00	46,36	(Vorschlag) 45,5
Jährli- che Verän- derung	-	+2	+/-0	+/-0	+/-0	+/-0	-0,64	-0,86
Betrag	69.375.133	75.047.780	83.132.886	84.122.189	87.960.160	95.863.693	95.897.123	100.711.783
Jährli- che Verän- derung	-	+5.672.647	+8.085.106	+989.303	+3.837.971	+7.903.533	+33.430	+4.814.660

6.6.3 Amtsumlagen

Soweit andere Erträge und Einzahlungen den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben. Für die Erhebung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend (§ 147 KV M-V).

Die Höhe des Vomhundertsatzes ist in den jeweiligen Ämtern höchst unterschiedlich. Einerseits liegt dies an der unterschiedlichen Finanzkraft innerhalb eines Amtes. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass für einzelne Aufgaben für einzelne Gemeinde eine weitere Umlage erhoben werden kann.

• Umlagegrundlagenermittlung

Siehe vorstehende Aussagen zur Ermittlung der Grundlagen für die Berechnung der Kreisumlage.

Amtsumlageentwicklung (Vomhundertsatz - ohne Nachkommastellen)

AMT \ Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Am Peenestrom	25	23	22	20	21
Anklam-Land	26	32	26	26	26
Jarmen-Tutow	21	20	19	19	19
Landhagen	16	16	16	16	15
Löcknitz-Penkun	25	26	27	25	25
Lubmin	14	15	15	12	13
Peenetal/Loitz	20	21	22	20	21
Stettiner Haff	23	24	25	27	27

Torgelow- Ferdinandshof					
Ferdinandshof	25	26	27	24	25
Uecker-Randow-					
Tal	23	24	24	22	21
Usedom-Nord	22	22	21	19	18
Usedom-Süd	19	19	20	19	19
Züssow	23	24	25	23	24

Amtsumlageentwicklung (Betrag)

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Betrag	21.229.788	22.129.050	23.500.233	25.600.360	24.579.639
Jährliche Verän-					
derung	-	+899.262	+1.371.183	+.2.100.127	-1.020.721

6.6.4 Altfehlbetragsumlagen

Die Gemeinden der ehemaligen Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow haben dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, aufgrund der vom Ministerium für Inneres und Sport M-V im Wege der Ersatzvornahme erlassenen Altfehlbetragsumlagesatzung, jährlich - ab 2015 - 1.825.774 Euro zu überweisen.

6.7 Gemeindliche Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018

Zu den ordentlichen Einzahlungen im Finanzhaushalt gehören

- Steuern und ähnliche Abgaben
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen
- Einzahlungen der sozialen Sicherung
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Privatrechtliche Leistungsentgelte
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
- Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen
- Sonstige laufende Einzahlungen.

Ordentliche Auszahlungen sind

- Personalauszahlungen
- Versorgungsauszahlungen
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen
- Auszahlungen der sozialen Sicherung
- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen
- Sonstige laufende Auszahlungen

Im Finanzhaushalt planen 105 Gemeinden in 2018 ein negatives Saldo in Höhe von insgesamt 20.714.660 Euro (87 Euro/Einwohner).

35 Gemeinden können planseitig einen positiven Saldo in Höhe von 5.094.480 Euro veranschlagen (21 Euro/Einwohner).

Eine Abfrage an die Ämter und Gemeinden zum voraussichtlichem Ist zeigte auf, dass die Planung sehr vorsichtig erfolgte und erfreulicherweise mit einem weitaus positiveren Saldo gerechnet werden kann.

Ein positiver Saldo ist ein Indikator für eine freie Finanzspitze, die dazu dienen könnte, gemeindliche Investitionen zu tätigen.

6.8 Jahresbezogene Ausgleiche im Finanzhaushalt 2018

Im Finanzhaushalt werden die Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres geplant.

Der jahresbezogene Ausgleich im Finanzhaushalt wird aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gebildet.

Die Erhebung ergab, dass 23 Gemeinden einen jahresbezogenen ausgeglichenen Finanzhaushalt mit einem Gesamtüberschuss von ca. 1.750.500 Euro planen.

Im Gegenzug dazu zeigen die anderen 117 Gemeinden keinen Ausgleich mit einem Saldo von -30.471.100 Euro auf.

6.9 Freiwillige Leistungen der Gemeinden unter Beachtung jeweiliger Defizite im Finanzhaushalt

In den Vorberichten geben die Gemeinden unseres Landkreises Ausgaben für freiwillige Leistungen mit einem Gesamtbetrag von 28.287.891 Euro an, dies sind 119 Euro/Einwohner. Dabei gibt es Gemeinden, die gar keinen Betrag vorweisen, wie z.B. Meiersberg, Kruckow, Tutow und Völschow sowie Gemeinden, die nur geringe Eurobeträge vorsehen (Wackerow, , Groß Luckow, Jatznick, Polzow, Viereck).

Erheblich mehr sehen Greifswald (283 Euro), Stolpe auf Usedom (274 Euro), Anklam (199 Euro), Rothenklempenow (163 Euro), Wolgast (155 Euro), Pasewalk (138 Euro) je Einwohner vor.

Es wurde untersucht, ob sich die Finanzlage hinsichtlich des jahresbezogenen Ausgleiches ohne freiwillige Auszahlungen weitaus positiver gestalten würde. Aber: Selbst wenn die Gemeinden mit Defizit überhaupt keine freiwilligen Leistungen planen würden, so hätten sie trotzdem noch einen negativen Plan-Saldo in Höhe von 21.535.289 Euro.

Von bisher 23 Gemeinden mit einem jahresbezogenen Ausgleich würden sich fehlende freiwillige Leistungen dahingehend auswirken, dass dann 31 Gemeinden diesen Ausgleich erreichen könnten.

6.10 Gemeindliche Rücklagen

Die Höhe des Eigenkapitals ergibt sich aus der Bilanz.

In § 47 Abs. 5 GemHVO werden die Bilanzposten der Passivseite im Einzelnen aufgeführt. Derr Rücklage werden Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zugeführt. Gleichzeitig dient die Rücklage im Falle eines Fehlbetrags dem Ausgleich.

Danach gehören zum Eigenkapital u.a.

- die Kapitalrücklage und hier
- die allgemeine Kapitalrücklage und
- die zweckgebundene Kapitalrücklage sowie
- die zweckgebundene Kapitalrücklage, dazu gehören
- die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und
- die sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen.

Die Höhe der Rücklagen wird von 119 von 140 Gemeinden mit 1.212.660.340 Euro angegeben, allein Greifswald 505.332.741 Euro.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um einen Zahlungsbestand, nicht um liquide Mittel handelt.

6.11 Gemeindliche Salden der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 2018

Liquide Mittel ergeben sich aus dem Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Abzüglich der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2017 ergibt sich folgendes Bild:

Zum 31.12.2017 hatten 74 Gemeinden einen positiven Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 49.865.495 Euro.

Zum selben Zeitpunkt haben aber die anderen 66 Gemeinden unseres Landkreises einen negativen Saldo in Höhe von 56.766.455 Euro.

Mit den Finanzierungsvorgängen in diesem Haushaltsjahr soll sich der Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2018 wie folgt darstellen:

66 Gemeinden haben einen positiven Saldo der liquiden Mittel in Höhe von 24.536.342 und 74 Gemeinden planen einen negativen Saldo mit insgesamt 84.315.761 Euro.

Anhand dieser Zahlen ist zu erkennen, dass die Gemeinden unseres Landkreises kein homogenes Bild abgeben. Es gibt die abundanten Gemeinden mit guter finanzieller Leistungsfähigkeit und Gemeinden, die nicht leistungsfähig sind.

6.12 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten ergibt sich aus den Einzahlungen durch neue Kredite abzüglich der Tilgung

2016	2017	2018	
6.738.406 Euro	-1.457.663 Euro	17.210.480 Euro	
		davon	
		25 Gemeinden mit	101 Gemeinden
		Neuverschuldung	mit Tilgung
		25.186.500 Euro	7.976.020 Euro

Allein Greifswald plant im Jahr 2018 die Neuaufnahme von Krediten in Höhe von ca. 16,5 Mio. Euro.

7. Analyse der kommunalen Finanzdaten

7.1.1 Saldo 1

Mit dem Saldo 1 soll ermittelt werden, wie hoch der Abschöpfungsgrad

 der FAG-Umlagen (Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage, Altfehlbetragsumlage)

zu den gemeindlichen

- FAG-Zuweisungen
 (Schlüsselzuweisungen, , Sonderhilfen, Zuweisungen für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für übergemeindliche Aufgaben)
 und
- Anteilen aus der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer, aus dem Familienleistungsausgleich

jährlich beträgt und wie sich dieser in den vergangenen Jahren entwickelte.

	2015	2016	2017	2018
Schlüsselzuweisungen	63.424.850	66.293.332	63.710.550	52.151.871
+ Einkommenssteuer	50.450	53.085.	56.773.777	58.698.664
+ Umsatzsteuer	8.602.359	8.870.242	10.988.509	14.043.016
+ Familienleistungsaus-	8.861.672	8.927.290	9.383.626	10.468.729
gleich				
+ Sonderhilfen	2.242.894	2.242.894	0	0
+ Zuw. übergemeindli-	20.978.921	20.915.288	20.818.731	20.766.661
che Aufgaben				
+ Zuw. gesetzlich über	486.057	482.686	480.176	527.031
tragene Aufgaben				
Summe Zuweisungen	155.047.696	160.817.189	162.155.369	156.655.972
- Finanzausgleichsumla-	226.588	274.928	1.402.750	1.159.242
ge				
- Kreisumlagen	84.122.189	87.960.160	95.863.693	95.897.123
- Altfehlbetragsumlage	1.825.774	1.825.774	1.825.774	1.825.774
Summe Umlagen	86.174.551	90.060.862	99.092.217	98.882.139
Saldo 1	68.873.145	70.756.327	63.063.152	57.773.833
EWZ des Vorvorjahres	238.185	237.697	238.358	237.374
Saldo 1 / Einwohner	289	298	265	243
Abschöpfungsgrad der				
Umlagen zu den Landes-	56	56	61	63
zuweisungen (%)				

Es ist zu erkennen, dass die o.g. Umlagen zu einer Verringerung der gemeindlich zur Verfügung stehenden FAG-Mittel führen.

Trotz Einwohnerrückgang sanken auch die Beträge je Einwohner.

7.1.2 Saldo 2 FAG-Zuweisungen zuzüglich Realsteuern abzüglich Kreisumlage

	2015	2016	2017	2018
Schlüsselzuweisungen	63.424.850	66.293.332	63.710.550	52.151.871
+ Einkommenssteuer	50.450	53.085.	56.773.777	58.698.664
+ Umsatzsteuer	8.602.359	8.870.242	10.988.509	14.043.016
+ Familienleistungsaus	8.861.672	8.927.290	9.383.626	10.468.729
gleich				
+ Sonderhilfen	2.242.894	2.242.894	0	0

+ Zuw. übergemeindli-	20.978.921	20.915.288	20.818.731	20.766.661
che Aufgaben				
+ Zuw. gesetzlich über	486.057	482.686	480.176	527.031
tragene Aufgaben				
+ Grundsteuer A	2.198.612	2.473.692	2.391.610	2.476.688
+ Grundsteuer B	22.215.331	23.537.686	23.925.275	25.208.448
+ Gewerbesteuer abz.	52.945.387	50.919.021	55.256.739	61.428.956
Umlage				
Summe Einnahmen	232.407.026	237.747.588	243.728.993	245.770.064
- Finanzausgleichsumla-	226.588	274.928	1.402.750	1.159.242
ge				
- Kreisumlagen	84.122.189	87.960.160	95.863.693	95.897.123
- Altfehlbetragsumlage	1.825.774	1.825.774	1.825.774	1.825.774
Summe Umlagen	86.174.551	90.060.862	99.092.217	98.882.139
Saldo 2	146.232.475	147.686.726	144.636.776	146.887.925
EWZ des Vorvorjahres	238.185	237.697	238.358	237.374
Saldo 2 / Einwohner	614	621	607	619
Abschöpfungsgrad der				
Umlage zu den Landes-	37	38	41	40
zuweisungen und Real-				
steuereinnahmen (%)				

Setzt man die Kreisumlage mit den gemeindlichen Zuweisungen nach dem FAG und den Realsteuereinnahmen ins Verhältnis, so ist eine fast gleichbleibende Abschöpfungsquote zu verzeichnen.

Unter Beachtung dieser Einnahmen kann geschlussfolgert werden, dass die Umlagen für die Leistungsfähigkeit nicht förderlich waren, sie aber auch nicht verschlechterten.

Erkennbar ist, dass der Landkreis mit der Kreisumlageentwicklung der steigenden gemeindlichen Einnahmeentwicklung folgte.

7.1.2 Saldo 3
FAG-Zuweisungen zuzüglich Realsteuern abzüglich Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage, Altfehlbetragsumlage sowie Amtsumlage

	2015	2016	2017	2018
Schlüsselzuweisungen	63.424.850	66.293.332	63.710.550	52.151.871
+ Einkommenssteuer	50.450	53.085.	56.773.777	58.698.664
+ Umsatzsteuer	8.602.359	8.870.242	10.988.509	14.043.016
+ Familienleistungsaus	8.861.672	8.927.290	9.383.626	10.468.729
gleich				
+ Sonderhilfen	2.242.894	2.242.894	0	0
+ Zuw. übergemeindli-	20.978.921	20.915.288	20.818.731	20.766.661
che Aufgaben				
+ Zuw. gesetzlich über	486.057	482.686	480.176	527.031
tragene Aufgaben				
+ Grundsteuer A	2.198.612	2.473.692	2.391.610	2.476.688
+ Grundsteuer B	22.215.331	23.537.686	23.925.275	25.208.448
+ Gewerbesteuer abz.	52.945.387	50.919.021	55.256.739	61.428.956
Umlage				
Summe Einnahmen	232.407.026	237.747.588	243.728.993	245.770.064
- Finanzausgleichsumla-	226.588	274.928	1.402.750	1.159.242
ge				
- Kreisumlagen	84.122.189	87.960.160	95.863.693	95.897.123
- Altfehlbetragsumlage	1.825.774	1.825.774	1.825.774	1.825.774
- Amtsumlage	22.129.050	23.500.233	25.600.360	24.579.636
Summe Umlagen	108.303.601	113.561.095	124.692.577	123.461.775
Saldo 3	124.103.425	124.186.493	119.036.416	122.308.289
EWZ des Vorvorjahres	238.185	237.697	238.358	237.374
Saldo 3 / Einwohner	521	522	499	515
Abschöpfungsgrad der		<u> </u>		
Umlage zu den Landes-	47	48	51	-50

zuweisungen und Real-		
steuereinnahmen (%)		

Ähnlich wie die Kreisumlage musste für die Aufgabenerfüllung durch die jeweiligen Amtsverwaltungen höhere Beträge veranschlagt werden. Insgesamt stiegen die Umlagen gegenüber den Einnahmen leicht an, verringerten entsprechend die Einnahmen der Gemeinden.

7.2 Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen (KommLeist-VV) RUBIKON

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist Grundlage für die Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft der Kommune, die der finanziellen Leistungsfähigkeit anzupassen sind. Soweit in der Richtlinie zur Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen auf den Begriff "Kommune" verwendet wird, sind damit Gemeinden, Ämter und Landkreise umfasst.

Anhand gewichteter Haushaltskriterien und -kennzahlen mit Bezug zum Haushaltsausgleich, zur Verschuldung und zu wesentlichen sonstigen finanziellen Risiken sowie zur prognostizierten Entwicklung im Finanzplanungs- bzw. Konsolidierungszeitraum wird ermittelt, ob eine gesicherte, eingeschränkte, gefährdete oder weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit besteht (§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 GemHVO-Doppik). Diese Beurteilung wird für die Gemeinden, Ämter und Landkreise automatisiert über das "Rechnerunterstützte Haushaltsbewertungsund Informationssystem der Kommunen" (RUBIKON" vorgenommen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemHVO-Doppik).

Bei Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune gehalten, in Abhängigkeit vom Ausmaß der haushaltsrechtlichen Risiken, unverzüglich alle objektiv zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedererlangung der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind (vergleiche § 17a GemHVO-Doppik).

Darüber hinaus bildet die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit eine wesentliche Grundlage für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt und zu Anzeigen nach § 55a KV M-V (langfristige Verträge). Auch für die Bewilligung von Zuwendungen ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune von Bedeutung.

1. Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien, die kumulativ gegeben sein müssen, sind für das Vorliegen einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

- Grundsätzlich muss der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht werden (§ 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik).
- Auch wenn nur einer der beiden Haushalte (Ergebnishaushalt oder Finanzhaushalt) im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen ist und der Ausgleich des anderen Haushalts entweder im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht wird, ist noch von einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen.
- Unerheblich ist, ob der Ausgleich des Ergebnishaushalts durch zulässige Entnahmen aus Rücklagen sichergestellt wurde.

Bilanzielle Überschuldung

- Bei einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit darf im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums keine bilanzielle Überschuldung vorliegen.

Sonstige finanzielle Risiken

- Es ist im Finanzplanungszeitraum nicht zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer Beeinträchtigung der Haushaltslage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken voraussichtlich nicht dazu führen darf, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht wird oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt.

2. Eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen, aber der Ausgleich wird zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht, oder der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr noch ausgeglichen, aber zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Bilanzielle Überschuldung

Eine etwaige bilanzielle Überschuldung im Haushaltsjahr wird spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraums abgebaut.

Sonstige finanzielle Risiken

Es ist zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Haushaltslage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken voraussichtlich dazu führen wird, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht wird oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt, die Haushaltsdefizite und/ oder die Überschuldung von der Kommune aber voraussichtlich in einem mittelfristigen Zeitraum (maximal fünf Jahre) abgebaut werden können.

Eine eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist. Sind die oben genannten Merkmale für die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Kommune kumulativ gegeben, liegt regelmäßig bereits eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit vor.

3. Gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht ausgeglichen, der vollständige Haushaltsausgleich wird jedoch innerhalb des im verbindlichen und schlüssigen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums wieder erreicht.

Bilanzielle Überschuldung

Im Haushaltsjahr besteht eine bilanzielle Überschuldung, die nicht zum Ende des Finanzplanungszeitraums, aber zum Ende des im verbindlichen und schlüssigen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums abgebaut wird.

Sonstige finanzielle Risiken

Es ist zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer langfristigen

Beeinträchtigung der Haushaltslage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken voraussichtlich dazu führen wird, dass der Haushaltsausgleich langfristig (mehr als fünf Jahre) nicht mehr erreicht werden kann oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt, die von der Kommune langfristig (mehr als fünf Jahre) nicht abgebaut werden kann.

Eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist. Liegen hingegen mehrere Merkmale vor, die für sich genommen zu einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit führen, ist regelmäßig von einem Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen.

4. Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltssicherungskonzeptangegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.

Bilanzielle Überschuldung

Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.

Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

Die Leistungsstufen stellen sich nach bisher vorliegenden Angaben wie folgt dar:

Haushaltsplanung 2018

LEISTUNGSFÄHIGKEIT		
Gemeinden gesamt	140	100%
davon		
Gesicherte dauernde	36	26
Eingeschränkte dauernde	6	4
Gefährdete dauernde	15	11
Weggefallende dauernde	83	59

7.3 Gemeindliche Bewertungen der Kriterien nach dem Gemeindeleitbildgesetz

Der Landtag beschloss 2016 ein Gesetz zur Einführung eines Leitbildes "Gemeinde der Zukunft" und zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes soll die kommunale Selbstverwaltung durch freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestärkt und hierzu eine Förderung ausgereicht werden.

Anhand eines vorgegebenen Leitbildes hatten die kreisangehörigen Gemeinden eine <u>Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit</u> zu beschließen, für das folgende Kriterien maßgebend waren:

- Qualität und Quantität ihrer Aufgabenwahrnehmung,
- Vitalität und Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft,
- Zustand der örtlichen Demokratie,
- dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit

Von 138 Gemeinden haben 13 Gemeinden entschieden, dass sie in Bezug auf diesen Kriterienkatalog nicht zukunftsfähig sind. Bei 8 Gemeinden ist die dauernde Leistungsfähigkeit weggefallen, bei den weiteren 5 ist sie gefährdet.

7.4 Finanzbedarf der Gemeinden

Die Gemeinden müssen jedenfalls mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-)Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahmen erfüllen können und darüber hinaus noch über eine "freie Spitze" verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichem Umfang wahrzunehmen. (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 8 C 1.12)

Der Finanzbedarf der Gemeinden ergibt sich zum einen aus der Erfüllung der Aufgaben

- aus den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (eigener Wirkungskreis = Selbstverwaltungsangelegenheiten) und zum anderen
- aus den Aufgaben die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung übertragen werden (übertragener Wirkungskreis).

Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie, insbesondere erneuerbarer Art, und mit Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, der Brandschutz und die Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen zu Gemeinden anderer Staaten.

→ Die gemeindlichen Salden der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 2018 wurden bereits unter Nr. 6.11 dieser Auswertung benannt.

Es ist ersichtlich, dass 66 Gemeinden einen positiven Zahlungsmittelbestand aufweisen können. Laut Planung wird dieser innerhalb des Haushaltsjahres von von 49.865.495 Euro auf 24.536.342 Euro abschmelzen.

Die 74 Gemeinden mit negativem Zahlungsmittelbestand werden diesen planseitig von -56.766.455 Euro auf -84.315.761 Euro anwachsen lassen.

→ Investitionskredite

Voraussichtlich werden die Investitionskredite aller Gemeinden unseres Landkreises zum Ende des Haushaltsjahres auf 167.407.438 Euro anwachsen. Damit jeder Einwohner aus dieser Größenordnung heraus mit 706 Euro verschuldet sein.

(voraussichtlicher Schuldenstand zum 01.01.2018:150.196.958 Eurovoraussichtliche Tilgungsleistungen:7.976.020 Eurovoraussichtliche Kreditaufnahmen:25.186.500 Eurovoraussichtlicher Schuldenstand zum 31.12.2018:167.407.438 Euro)

Keine Schulden haben 14

Gemeinden	Dauernde Leistungsfähigkeit
Stolpe auf Usedom	
Korswandt	
Trassenheide	vorhanden
Krugsdorf	vomanden
Wusterhusen	
Hanshagen	
Neu Boltenhagen	gefährdet
Hinrichshagen	geranidet
Dargen	
Schönwalde	
Groß Luckow	
Heinrichswalde	weggefallen
Rossow	
Dargelin	
Bargischow	

→ Freie Spitze

Von den Ämtern und Gemeinden wurde zwischenzeitlich das voraussichtliche Ist der Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2017 ermittelt. Bei einem positiven Saldo ist davon auszugehen, dass diese Gemeinden vom Grundsatz her, eine freie Spitze zur Finanzierung der Aufgaben und insbesondere von Investitionen haben.

Von 139 Gemeinden (ohne Greifswald) erwirtschafteten 60 Gemeinden einen positiven Saldo in Höhe von 19.708.338 Euro.

Die weiteren 79 Gemeinden erzielten einen negativen Saldo von 13.609.287 Euro.

Festgestellt werden muss, dass über die Hälfte der Gemeinden nicht nur zeitweise auf Kredite zurückgreifen müssen, sondern dauerhaft auf Krediteinnahmen angewiesen sind. Diese Gemeinden verfügen nicht über so große Finanzmittel, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-)Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahmen erfüllen können und darüber hinaus noch über eine "freie Spitze" verfügen,

7.5	Finanzlage einzelner Gemeinden	
-----	--------------------------------	--

Stadt Greifswald

Die Leistungsfähigkeit ist gegeben, die empfohlene Höhe der Festsetzung der Kreisumlage kann finanziert werden.

Stadt Anklam

Laut RUBIKON-Erhebung ist die Leistungsfähigkeit der Stadt mit einer weggefallenen dauernde Leistungsfähigkeit zu beurteilen.

Gleichwohl besteht die Möglichkeit bei einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung mittelfristig den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Die empfohlene Höhe der Festsetzung der Kreisumlage kann finanziert werden.

Heringsdorf

Die Leistungsfähigkeit ist gesichert, die empfohlene Höhe der Festsetzung der Kreisumlage kann finanziert werden.

Im Folgenden werden Kennzahlen einiger Gemeinden des Landkreises dargestellt. Sie zeigen beispielhaft die Finanzlage der Gemeinden auf, deren dauernde Leistungsfähigkeit weggefallen ist.

Pasewalk

Einwohnerzahl zum	10.043		
31.12.2016			
Dauernde Leistungsfähigkeit	weggefallen		
PLAN 2018 nach RUBIKON			
Voraussichtlicher Saldo der			
ordentlichen und außeror-			
dentlichen Ein- und Auszah-	-484.527 Euro		
lungen JAHRESABSCHLUSS			
2017			
Voraussichtlicher Saldo der			
ordentlichen und außeror-	-673.300 Euro	65 Euro/Einwohner	
dentlichen Ein- und Auszah-	-073.300 Eulo	35 Euro/Eiriworiner	
lungen Ende 2018 PLAN			
Jahresbezogener Ausgleich	-1.315.600 Euro	26 Euro/Einwohner	
2018 V-IST	-1.515.000 Eulo	20 Euro/Enrwonner	
Ist Ausgleich des Haushaltes			
unter Anrechnung von Vor-	nein		
trägen möglich?			
Freiwillige Leistungen	1.437.700 Euro 138 Euro/Einwohner		
PLAN 2018	1.437.700 EUIO 130 EUIO/EIIIWOIIIIEI		
Liquide Mittel PLAN 2018	Ende 2017: -3.889.876 Euro	Ende 2018: -5.193.474 Euro	
Elquide Mitter LAN 2010	-374 Euro/Einwohner	499 Euro/Einwohner	
Investitionskredit PLAN 2018	4.587.700 Euro 441 Euro/Einwohner		
	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	
	Hebesatz 400	Hebesatz 380	
	Aufkommen V-IST 1.109.716	Aufkommen V-IST 2.502.843	
	Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten	Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten	
Realsteuern V-IST	Verbesserung des HH 2018 führen?	Verbesserung des HH 2018 führen?	
Realsteuern V-151	-		
	Bei einem Hebesatz von 420 würde fiktiv	Bei einem Hebesatz von 400 würde fiktiv	
	eine Einnahme von ca. 1.165.202 Euro zu	eine Einnahme von ca. 2.634.572 Euro zu	
	erzielen sein, demnach ca. 55.486 Euro	erzielen sein, demnach ca. 131.729 Euro	
	mehr.	mehr.	

FAZIT:

Bei einem voraussichtlichen Saldo der Einnahmen und Auszahlungen von -673.300 Euro würde die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer zu einer erheblichen Verbesserung führen, jedoch nicht den Haushaltsausgleich erreichen lassen.

Die Daten zeigen auf, dass die Stadt Pasewalk mittelfristig auf erhebliche Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit angewiesen ist und langfristig auch Kredite für Investitionen bedienen muss, um die Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können.

Pasewalk hat in diesem Jahr eine Kreisumlage von 4.046.519 Euro zu zahlen. Nach derzeitiger Datenlage ist die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage erreicht.

Strasburg (Uckermark)

Einwohnerzahl zum 31.12.2016	4.890
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2018 nach RUBIKON	weggefallen

Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen JAHRESABSCHLUSS 2017	-230.538		
Ende 2018 PLAN	-500.000 Euro	-102 Euro/Einwo	hner
Jahresbezogener Ausgleich 2018 V-IST	-823.400 Euro	-168 Euro/Einwo	hner
Ist Ausgleich des Haushaltes unter Anrechnung von Vor- trägen möglich?	nein		
Freiwillige Leistungen PLAN 2018	31.380 Euro	168 Euro/Einwol	hner
Liquide Mittel PLAN 2018	Ende 2017: -1.141.747 Euro - 233 Euro	/Einwohner	Ende 2018: - 2.202.718 Euro - 462 Euro/Einwohner
Investitionskredit PLAN 2018	3.522.722 Euro	720 Euro/Einwo	hner
Realsteuern V-IST	Grundsteuer B Hebesatz 385 Aufkommen V-IST 496.855 Würde Erhöhung um 20% z Verbesserung des HH 2018 i Bei einem Hebesatz von 405 eine Einnahme von ca. 522.6 erzielen sein, demnach ca. 2 mehr.	zur signifikanten führen? würde fiktiv 666 Euro zu	Gewerbesteuer Hebesatz 350 Aufkommen V-IST 558.324 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 370 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 590.228 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 31.904 Euro mehr.

FAZIT:

Der voraussichtliche Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen soll in diesem Jahr ca. 500.000 Euro betragen, so dass eine Hebesatzerhöhung keinen entscheidenden Einfluss auf eine Verbesserung der finanziellen Lage nehmen wird.

Gleichwohl ist diese Kennzahl nur eine Stellschraube, so dass eine weitere Erhöhung umgesetzt werden sollte und die Suche nach weiteren Einnahmequellen und Ausgabenreduzierungen zwingend erforderlich sind.

Strasburg hat in diesem Jahr eine Kreisumlage von 1.751.322 Euro zu zahlen.

Nach derzeitiger Datenlage ist die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage erreicht.

Bargischow

Einwohnerzahl zum 31.12.2016	317	
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2018 nach RUBIKON	weggefallen	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen JAHRESABSCHLUSS 2017	-130.781 Euro	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen Ende 2018 PLAN	-451.800 Euro -1.425 Euro/Einwohn	er
Jahresbezogener Ausgleich 2018 V-IST	-451.800 Euro -1.425 Euro/Einwohner	
Ist Ausgleich des Haushaltes unter Anrechnung von Vor- trägen möglich?	nein	
Freiwillige Leistungen PLAN 2018	3.800 Euro 12 Euro/Einwohne	er
Liquide Mittel PLAN 2018	Ende 2017: -63.740 Euro -201 Euro/Einwohner	Ende 2018: -515.450 Euro -1.626 Euro/Einwohner
Investitionskredit PLAN 2018	0 Euro	
Realsteuern V-IST	Grundsteuer B Hebesatz 362 Aufkommen V-IST 25.025 Euro	Gewerbesteuer Hebesatz 348 Aufkommen V-IST 1.753 Euro

Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen?	Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen?
Bei einem Hebesatz von 382 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 26.408 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 1.383 Euro mehr.	Bei einem Hebesatz von 368 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 74.150 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 4.030 Euro mehr.

FAZIT:

Bei einem voraussichtlichen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen Ende 2018 i.H.v. 451.800 Euro, muss diese von der Einwohneranzahl sehr kleine Gemeinde alle Anstrengungen unternehmen, Einnahmen zu erzielen.

Auch wenn die Gemeinde keine Kredite für Investitionen hat und diese auch künftig ausgeschlossen sein werden, so muss sie doch regelmäßig ihre finanziellen Belastungen teilweise mit Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bezahlen.

Die Gemeinde sieht nach ihrer Selbsteinschätzung die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde gesichert.

Die Höhe der Salden zeigt auch mittelfristig keinen finanziellen Spielraum für die Gemeinde auf. Letztlich ist ersichtlich, dass die Umlagen kassenkreditfinanziert sind.

Die Gemeinde Bargischow muss 2018 218.133 Euro Kreisumlage zahlen.

Nach derzeitiger Datenlage ist die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage erreicht.

Züssow

Einwohnerzahl zum 31.12.2016	1.297		
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2018 nach RUBIKON	weggefallen, aber mittelfristig jahresbezogener Ausgleich möglich		
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen JAHRESABSCHLUSS 2017	247.494 Euro		
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen Ende 2018 PLAN	325.425 Euro 251	Euro/Einwohner	
Jahresbezogener Ausgleich 2018 V-IST	254.900 Euro 197	Euro/Einwohner	
Ist Ausgleich des Haushaltes unter Anrechnung von Vor- trägen möglich?	entfällt		
Freiwillige Leistungen PLAN 2018	11.600 9 Euro/Einwohner		
Liquide Mittel PLAN 2018	Ende 2017: -402.662 Euro -310 Euro/Einwohner	Ende 2018: -147.762 Euro -114 Euro/Einwohner	
Investitionskredit PLAN 2018	414.365 Euro 319	Euro/Einwohner	
Realsteuern V-IST	Grundsteuer B Hebesatz 400 Aufkommen V-IST 117.185 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 420 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 123.044 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 5.859 Euro mehr.	Gewerbesteuer Hebesatz 380 Aufkommen 286.206 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? (Verdopplung gegenüber Planansatz) Bei einem Hebesatz von 400 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 301.270 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 15.063 Euro mehr.	

FAZIT:

Auch wenn die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit nach RUBIKON-Kriterien derzeit noch als weggefallen betrachtet wird, so ist eine deutlich positive Tendenz erkennbar.

Mittelfristig wird ein nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich erreicht.

Die Gemeinde erreicht einen positiven Saldo bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und kann unterjährig sogar den Finanzhaushalt ausgleichen. Das Aufkommen aus Gewerbesteuereinnahmen ist in diesem Jahr erheblich gestiegen. Die Gemeinde kann ihre Liquidität ebenfalls verbessern.

Züssow hat 239.740 Euro Kreisumlage zu bezahlen.

Die Gemeinde muss weiterhin an der Haushaltskonsolidierung arbeiten.

Nach derzeitiger Datenlage und Einschätzung ist die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage noch nicht erreicht.

<u>Usedom</u>

Einwohnerzahl zum 31.12.2016	1.810	
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2018 nach RUBIKON	weggefallen	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen JAHRESABSCHLUSS 2017	-190.300 Euro	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen Ende 2018 PLAN	-190.700 Euro -105 Euro/	Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2018 V-IST	-297.200 Euro -164 Euro/	Einwohner
Ist Ausgleich des Haushaltes unter Anrechnung von Vor- trägen möglich?	nein	
Freiwillige Leistungen PLAN 2018	102.300 Euro 57 Euro/Einwohner	
Liquide Mittel PLAN 2018	Ende 2017: -462.628 Euro -255 Euro/Einwohner	Ende 2018: -716.928 Euro -396 Euro/Einwohner
Investitionskredit PLAN 2018	1.933.487 Euro 1.068 E	uro//Einwohner
Realsteuern V-IST	Grundsteuer B Hebesatz 396 Aufkommen V-IST 194.461 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 416 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 204282 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 9.821 Euro mehr.	Gewerbesteuer Hebesatz 380 Aufkommen 224.985 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 400 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 236.827 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 11.841 Euro mehr.

FAZIT:

Die voraussichtlichen Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen liegen in den Jahren 2017 und 2018 bei ca. 190.000 Euro. Der Finanzhaushalt weist unterjährig ein Defizit in Höhe von 297.200 Euro auf.

Die Stadt Usedom kann ihre Aufgaben nur unter Zuhilfenahme erheblicher Kassenkredithöhen und Investitionskredite erfüllen.

Sie hat eine Kreisumlage in Höhe von 646.383 Euro zu bezahlen.

Nach derzeitiger Datenlage ist die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage erreicht.

Groß Luckow

Einwohnerzahl zum 31.12.2016	211
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2018 nach RUBIKON	weggefallen
Voraussichtlicher Saldo der	-23.636 Euro

ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen JAHRESABSCHLUSS 2017		
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen Ende 2018 PLAN	-123.100 Euro -583	Euro/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2018 V-IST	-133.400 632	Euro/Einwohner
Ist Ausgleich des Haushaltes unter Anrechnung von Vor- trägen möglich?	nein	
Freiwillige Leistungen PLAN 2018	300 Euro 1 Euro/Einwohner	
Liquide Mittel PLAN 2018	Ende 2017: -171.578 Euro/Einwohner -813 Euro/Einwohner -813 Euro/Einwohner -813 Euro/Einwohner	
Investitionskredit PLAN 2018	nein	
Realsteuern V-IST	Grundsteuer B Hebesatz 400 Aufkommen V-IST 14.047 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 420 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 15.757 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 750 Euro mehr.	Gewerbesteuer Hebesatz 370 Aufkommen V-IST 41.561 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 390 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 43.808 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 2.247 Euro mehr.

FAZIT:

Die kleine Gemeinde hat voraussichtlich, insbesondere je Einwohner, hohe negative Salden bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aber auch der jahresbezogene Ausgleich kann nicht erreicht werden.

Auch wenn kein Investitionskredit vorhanden ist, so bestehen hohe Bestände bei den Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Die Gemeinde Groß Luckow bescheinigte sich nach den Kriterien des Gemeindeleitbildgesetzes keine Zukunftsfähigkeit mehr.

Sie hat im Jahr 2018 eine Kreisumlage in Höhe von 94.577 Euro zu bezahlen.

Nach derzeitiger Datenlage ist die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage erreicht.

Hammer an der Uecker

Einwohnerzahl zum 31.12.2016	465		
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2018 nach RUBIKON	weggefallen		
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen JAHRESABSCHLUSS 2017	6.360,86 Euro		
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen Ende 2018 PLAN	-55.400 Euro	-119 Eur	o/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2018 V-IST	-64.100 Euro -138 Euro/Einwohner		
Ist Ausgleich des Haushaltes unter Anrechnung von Vor- trägen möglich?	Nein		
Freiwillige Leistungen PLAN 2018	9.700 Euro 21 Euro//Einwohner		Euro//Einwohner
Liquide Mittel PLAN 2018	Ende 2017: -495. -1	935 Euro .067 Euro/Einwohner	Ende 2018: -553.435 Euro -1190 Euro/Einwohner

Investitionskredit PLAN 2018	45.607 Euro 98	Euro/Einwohner
Realsteuern V-IST	Grundsteuer B Hebesatz 400 Aufkommen V-IST 22.981 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 420 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 24.130 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 1.149 Euro mehr.	Gewerbesteuer Hebesatz 400 Aufkommen V-IST 11.141 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 420 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 11.698 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 557 Euro mehr.

FAZIT:

Eine Hebesatzerhöhung wurde der Gemeinde im geringen Maße helfen, ihr Defizit zu verkleinern.

Neben dem Investitionskredit, bestehen jedoch pro Einwohner sehr hohe Bestände bei den Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Es ist davon auszugehen, dass die gemeindliche Aufgabenerfüllung nur mittels Kredite erfolgen kann.

Hammer an der Uecker hat im Jahr 2018 eine Kreisumlage in Höhe von 162.618 Euro zu bezahlen.

Nach derzeitiger Datenlage ist die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage erreicht.

Penkun

Einwohnerzahl zum		
31.12.2016	1.874	
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2018 nach RUBIKON	weggefallen	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror-		
dentlichen Ein- und Auszah-		
lungen JAHRESABSCHLUSS 2017	176.181 Euro	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror-	-7.724 Euro -4 E	Euro/Einwohner
dentlichen Ein- und Auszah- lungen Ende 2018 PLAN		
Jahresbezogener Ausgleich 2018 V-IST	-547.300 Euro -292 Euro/Einwohner	
Ist Ausgleich des Haushaltes unter Anrechnung von Vor- trägen möglich?	nein	
Freiwillige Leistungen PLAN 2018	35.800 Euro 19 Euro/Einwohner	
Liquide Mittel PLAN 2018	Ende 2017: -3.198.314 Euro -1.707 Euro/€nwohner	Ende 2018: -3.724.214 Euro -1.987 Euro/Einwohner
Investitionskredit PLAN 2018	1.505.600 Euro 803 Euro/Einwohner	
	Grundsteuer B Hebesatz 420 Aufkommen V-IST 147.700 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen?	Gewerbesteuer Hebesatz 330 Aufkommen V-IST 430.000 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen?
Realsteuern V-IST	Bei einem Hebesatz von 440 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 154.733 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 7.033 Euro mehr.	Bei einem Hebesatz von 350 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 456.061 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 26.061 Euro mehr.
FAZIT:		

Insbesondere die Steigerung des Hebesatzes bei den Gewerbesteuern würde zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit führen.

Penkun kann 2017 voraussichtlich mit einem positiven Saldo bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beenden. Gleichwohl ist es zwingend geboten, dass die Gemeinde weiter an der Haushaltskonsolidierung arbeitet.

Der Finanzhaushalt wird mit einem Defizit in Höhe von 547.300 Euro geplant

Penkun hat einen hohen Schuldenstand bei den Investitionen und kann ihre Liquidität nur mittels Kassenkredite sichern.

Eine Kreisumlage in Höhe von 128.434 Euro wird im Jahr 2018 fällig.

Nach derzeitiger Datenlage ist die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage erreicht.

Wackerow

Einwohnerzahl zum 31.12.2016	1.352	
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2018 nach RUBIKON	weggefallen	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen JAHRESABSCHLUSS 2017	56.490 Euro	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen Ende 2018 PLAN	-168.200 Euro 124 E	uro/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2018 V-IST	-214.100 Euro 158 Euro/Einwohner	
Ist Ausgleich des Haushaltes unter Anrechnung von Vor- trägen möglich?	nein	
Freiwillige Leistungen PLAN 2018	2.400 Euro 2 Euro/Einwohner	
Liquide Mittel PLAN 2018	Ende 2017: -2.701.480 Euro/Einwohner -1.998 Euro/Einwohner	Ende 2018: -2.924.080 Euro 2.163 Euro/Einwohner
Investitionskredit PLAN 2018	278.562 Euro 206 Euro/Einwohner	
Realsteuern V-IST	Grundsteuer B Hebesatz 700 Aufkommen V-IST 183.418 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 720 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 188.659 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 5.241 Euro mehr.	Gewerbesteuer Hebesatz 450 Aufkommen V-IST 32.361 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 470 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 33.799 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 1.438 Euro mehr.

FAZIT:

Die Gemeinde hat einen hohen Hebesatz bei der Grundsteuer B.

Auch wenn der voraussichtliche Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen zum Jahresabschluss 2017 positiv ist, so zeigen die Salden bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie beim unterjährigen Saldo des Finanzhaushaltes Defizite auf. Die überaus schlechte finanzielle Lage zeigt sich aber insbesondere bei den fehlenden liquiden Mitteln.

Die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zeigen zumindest pro Einwohner einen überaus negativen Betrag auf. Die Gemeinde konnte die Liquidität von 2017 bis zu 2018 auch nicht steigern.

Wackerow kann die Aufgaben nur mittels Kassenkredite erfüllen, die Haushaltskonsolidierung muss höchste Priorität haben.

Sie hat in 2018 eine Kreisumlage in Höhe von 530.644 Euro zu zahlen.

Die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage ist erreicht.

Rossin

Einwohnerzahl zum	171			
31.12.2016				
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2018 nach RUBIKON	weggefallen			
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen JAHRESABSCHLUSS 2017	206.609 Euro			
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen Ende 2018 PLAN	-164.700 Euro -963 Euro/Einwohner			
Jahresbezogener Ausgleich 2018 V-IST	-171.600 Einwohner -1.004 Euro/Einwohner			
Ist Ausgleich des Haushaltes unter Anrechnung von Vor- trägen möglich?	nein			
Freiwillige Leistungen PLAN 2018	1.800 Euro 11 Euro/Einwohner			
Liquide Mittel PLAN 2018	Ende 2017: -265.839 Euro -1.555 Euro/Einwohner	Ende 2018: -434.139 Euro -2.539 Euro/Einwohner		
Investitionskredit PLAN 2018	45.587 Euro 267 Euro/Einwohner			
Realsteuern V-IST	Grundsteuer B Hebesatz 320 Aufkommen 9.339 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 340 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 9.923 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 548 Euro mehr.	Gewerbesteuer Hebesatz 300 Aufkommen 2.877 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 320 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 3.069 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 192 Euro mehr.		

FAZIT:

Rossin gehört zu den kleinsten Gemeinden unseres Landkreises.

Auch wenn der voraussichtliche Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in 2017 positive 206.609 Euro aufweist, so muss festgestellt werden, dass die "freie Spitze" nur dazu dienen kann, Defizite abzumildern.

Der planseitige Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in 2018 und auch der unterjährige Finanzhaushalt sind im hohen Minusbereich.

Die Kredite, zum einen die Investitionskredite und zum anderen die hohen Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, verdeutlichen die andauernde finanzielle Leistungsunfähigkeit.

Diese Gemeinde hat auf keinen Fall so große Finanzmittel, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahmen erfüllen könnte und darüber hinaus noch über eine "freie Spitze" verfügen würde.

Die Kreisumlagenhöhe 2018 beträgt 57.909 Euro.

Die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage ist zumindest erreicht, wenn nicht sogar als überschritten zu beurteilen..

Das äußerst umfangreiche Datenmaterial bestätigt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden des Landkreises sehr unterschiedlich ist.

Wie bereits eingangs mit der Rechtsprechung erläutert, muss jede Gemeinde ohne Aufnahmen von Krediten sowohl ihre Pflichtaufgaben ordnungsgemäß erfüllen können als auch in einem gewissen, angemessenen Umfang über eine "freie Spitze" verfügen.

Selbst wenn nicht definiert wird, wie hoch diese freie Spitze sein soll, kann das Fehlen derselben Aufschluss darüber geben, wie die Leistungsfähigkeit beurteilt werden muss.

In den Planungsunterlagen 2018 weisen weit über die Hälfte der Gemeinden keine freie Spitze auf und müssen Aufgaben mittels Kredite erfüllen. Aufgrund der bisherigen Erfassung und Analyse der Finanzdaten der letzten Jahre muss davon ausgegangen werden, dass auch über die Hälfte der Gemeinden unseres Landkreises zumindest seit Einführung der Doppik, Kredite zur Aufgabenerfüllung benötigten und keine freie Spitze erwirtschaften konnten.

Andererseits gibt es viele Gemeinden mit guter und sehr guter Finanzausstattung. Diese beruht auf eine Wirtschaftskraft, die zum größten Teil territorial und zentralörtlich bedingt ist. Zu nennen ist hier zuerst die Universitäts- und Hansestadt mit einer positiven Wirkung auf die Umlandgemeinden, dann insbesondere die Kurorte an der Küste sowie die Zentren der Regionalplanung.

8. Finanzlage und Finanzbedarf des Landkreises Vorpommern-Greifswald

8.1 Finanzlage des Landkreises

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.12.2017 die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2018/2019 beschlossen. Bis Ende März des laufenden Haushaltsjahres befand sich der Landkreis in der vorläufigen Haushaltsführung.

Seit dem 28.03.2018 liegt die Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als Rechtsaufsichtsbehörde vor. Diese wurde ergänzt durch rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Erweiterung der Genehmigung der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2019 vom 26.07.2018.

In der Haushaltsdurchführung sind bis wesentliche Veränderungen nicht zu verzeichnen. Von den mit der Haushaltsatzung festgesetzten Ein- und Auszahlungen in Höhe von ca. 390 Mio. Euro werden ca. 10,5 Mio. Euro mit einem Eigenanteil von 5,7 Mio. Euro für freiwillige Leistungen eingesetzt. Das entspricht einem prozentualen Anteil von 2,67 v.H.

Der Landkreis befindet sich nach wie vor in einer angespannten Finanzsituation. Per 30.09.2018 war kumuliert ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von -150,5 Mio. Euro verzeichnen.

Die Finanzlage des Landkreises wird auf Basis der manuellen Prognose zum 31.12.2018, die durch die Fachämter anhand der per 30.09.2018 vorliegenden Daten der Einzahlungen und Auszahlungen erstellt wurde, bewertet.

Per 30.09.2018 wurde seitens der Fachämter eingeschätzt, dass zum Jahresende der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2.814.735 Euro betragen wird. Damit kann der geplante Saldo von 2.519.800 Euro zwar erreicht werden (+364.935 Euro), aber für die mit der Haushaltsgenehmigung auferlegte haushaltswirtschaftliche Sperre reicht die Verbesserung noch nicht. Es hat sich aber in der Vergangenheit gezeigt, dass die Fachbereiche eher die Risiken als die Potentiale der Haushaltsentwicklung berücksichtigen.

Daher ist davon auszugehen, dass es auch trotz deutlich erkennbarer Mehrbelastungen in einzelnen Aufgaben im Jahr 2018 gelingen wird, das gestellte Ziel aus der Konsolidierungsvereinbarung zu erreichen.

Die höchsten Mehrbedarfe werden im Bereich **Jugend** prognostiziert. Im Rahmen der Prognose wurde ermittelt, dass der Saldo anstelle des geplanten in Höhe von -44.353.500 Euro zum Jahresende -48.085.375 Euro betragen wird, sodass sich ein Mehrbedarf von -3.731.875 Euro ergibt. Dieser resultiert im Wesentlichen aus den finanziellen Auswirkungen im Bereich der <u>Unterhaltsvorschussleistungen</u> aufgrund der grundlegenden Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017

Im Teilhaushalt **Gebäudemanagement und zentraler Service** werden ebenfalls höhere Auszahlungen für Unterhaltungsmaßnahmen erwartet.

Die Mehrauszahlungen werden im Rahmen des Gesamthaushaltes durch Einsparungen anderer Fachämter gedeckt. Deshalb hat der Kreistag den Beschluss gefasst, im Bereich **Stra-Benunterhaltung** zusätzlich 2.000.000 Euro zur Verfügung zu stellen, die durch Minderaufwendungen/ bzw. -auszahlungen bei Zinsen bzw. Einsparungen im Bereich der Kosten der Unterkunft aufgrund veränderter Fallzahlen gedeckt werden. (KT-Beschluss 507-25/18)

8.2 Finanzbedarf des Landkreises

Der am 04.12.2017 beschlossene Doppelhaushalt sieht für 2019 ordentliche und außerordentliche Einzahlungen in Höhe von 391.152.300 Euro und ordentliche und außerordentliche Auszahlungen in Höhe von 381.273.600 € vor. Daraus ergibt sich ein Saldo in Höhe von 9.878.700 Euro.

Für den Haushaltsausgleich ist gemäß § 16 Abs. 1 Punkt 2 GemHVO-Doppik auch die planmäßige Tilgung zu berücksichtigen, die in Höhe von 7.066.000 Euro veranschlagt wurde. Somit wurde ein Überschuss im Finanzhaushalt in Höhe von 2.812.700 Euro geplant, der mit 110.537 Euro über dem vereinbarten Ziel der Konsolidierungsvereinbarung liegt.

Gegenüber dem vom Kreistag beschlossenen Haushalt für das Jahr 2019 ist mit Veränderungen zu rechnen. Der oben genannte Kreistagsbeschluss 507-25/18 zur **Straßenunterhaltung** ist ggf. auch in der Haushaltsdurchführung 2019 zu berücksichtigen. Aufgrund der erforderlichen Vorbereitungszeit (Ausschreibung, Zuschlagserteilung, Beachtung freier Kapazitäten bei den Baufirmen, temperatur- und winterbedingte Unmöglichkeit der Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen) kann es zu einer Verschiebung der Auszahlungen in das kommende Jahr kommen. Die zusätzlich bereitgestellten Mittel helfen, können jedoch den Bedarf bei Weitem nicht decken, um den vorhanden Unterhaltungsrückstau spürbar abzubauen.

Ein weiterer zusätzlicher Mehrbedarf kann sich für die **Unterhaltung der Verwaltungsgebäude** ergeben. Für die dringendsten Unterhaltungsmaßnahmen wurden neben der Leipziger Allee Unterhaltungsmaßnahmen für die Rettungswache Jarmen oder das Fensterstreichen bei der Kürassierkaserne Aufträge ausgelöst.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist unklar, welche Aufträge noch in 2018 ausgeführt und bezahlt werden und für welche Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2019 übertragen werden müssen Bedeutung wird das zu erstellende Sanierungskonzept für den zentralen Standort Anklam gewinnen. Dadurch könnten zusätzliche Maßnahmen für Unterhaltung entstehen.

Auch im Verantwortungsbereich des **Jugendamtes** wird analog der Entwicklung 2018 mit weiterem Mehrbedarf gegenüber den Haushaltsansätzen gerechnet. Da die geplanten Auszahlungen der Kosten der Unterkunft im **Sozialbereich** für 2019 noch unter den per 31.12.2018 prognostizierten Ergebnissen liegen, ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Mehrbedarfe des Jugendamtes durch Einsparungen des Sozialamtes gedeckt werden kann.

Auch für das Jahr 2019 hat der Landkreis für freiwillige Leistungen ein unabdingbares Minimum veranschlagt. So wurden 10,4 Mio. Euro Auszahlungen mit einem Eigenanteil in Höhe von 5,6 Mio. Euro veranschlagt.

Der Orientierungsdatenerlass für 2019 liegt noch nicht vor. Die bisher bekannten vorläufigen Werte beziehen sich lediglich auf die Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage gesamt und die Höhe der Schlüsselzuweisung.

Gegenüber der für das Jahr 2019 veranschlagten Höhe wird der Landkreis 1.305.000 Euro weniger erhalten.

Würde man die Kreisumlage in Höhe der bisher in Rede stehenden 46,36 % erheben, erhielte der Landkreis aus der **Kreisumlage** 2.784.000 Euro mehr als bisher veranschlagt. Daher stellt sich nunmehr die Frage, inwieweit eine Veränderung des bisher beschlossenen

Tabellarisch dargestellt ergibt sich daher für 2019 folgende Zusammenfassung:

Kreisumlagesatzes möglich ist.

Kreisumlage bei 46,36 % (Differenz zw. Planung Doppel-HH und Orientierungsdaten ohne Finanzausgleichsumlage)	+ 2.784.000 Euro
Schlüsselzuweisung Ifd. Einzahlungen (Differenz zw. Planung Doppel-	-
HH und Orientierungsdaten)	1.305.000 Euro
Mögliche Mehreinzahlung	1.479.000 Euro
	ļ

Bei derzeit bekannten Umlagegrundlagen in Höhe von 221.000.000 Euro würde eine Veränderung des Hebesatzes um 1 v.H. eine Veränderung in Höhe von 2.210.000 Euro absolut bedeuten

9. Abwägung der Höhe der Kreisumlage

Bereits zum Beschluss des Doppelhaushaltes hat sich die der Kreistag sehr intensiv mit der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden beschäftigt. Die nunmehr erstellte Finanzanalyse zeigt, dass sich die Gemeindeebene ebenfalls noch immer in einer sehr angespannten Haushaltslage befindet.

Der Kreistag hat mit dem der Konsolidierungsvereinbarung zugrunde liegenden Haushaltssicherungskonzept mit der Maßnahme S 7 beschlossen, bis zu 50 % der Mehreinzahlungen gegenüber der mittelfristigen Planung 2017 zur Absenkung der Kreisumlage zu nutzen, "soweit die Mehreinzahlungen nicht benötigt werden, um unabweisbare Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung oder den Annahmen des Haushaltssicherungskonzeptes zu decken. Voraussetzung für eine Absenkung des Kreisumlagehebesatzes ist jedoch, dass der Landkreis mindestens den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushaltes …" und das vereinbarte Konsolidierungsziel erreicht.

Die Kreisumlage wurde für 2019 in der mittelfristigen Planung des Jahres 2017 in Höhe von 101.440.000 Euro zuzüglich einer Finanzausgleichsumlage in Höhe von 560.000 Euro im Produktkonto 6110000.6162000 veranschlagt.

Aufgrund der nunmehr ansteigenden Umlagegrundlagen für 2019 auf 221.000.000 Euro könnte der Landkreis eine Kreisumlage in Höhe von 102.455.600 Euro erheben, wenn der Kreisumlagesatz unverändert bei 46,36 % bliebe. Dementsprechend ergibt sich eine Differenz zur mittelfristigen Planung in Höhe von 1.015.600 Euro (102.455.600 Euro abzügl. 101.440.000 Euro). Entsprechend oben genannter Maßnahme S 7 würde die Kreisumlage lediglich um 507.800 Euro abgesenkt werden können.

Um das Ziel der Haushaltskonsolidierung (2.702.163 Euro laut Konsolidierungsvereinbarung; bisher veranschlagter Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßiger Tilgung: 2.812.700 Euro) unter Beachtung der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Landkreises zu erreichen und die Gemeinden hinsichtlich der Kreisumlage zu entlasten, könnte die Kreisumlage im kommenden Jahr aufgrund der gestiegenen Umlagegrundlagen und den Erfahrungen in der Haushaltswirtschaft des Landkreises über den zuvor genannten Umfang abgesenkt werden.

10. Vorschlag für den Kreistag zur Festsetzung der Kreisumlage

Im Ergebnis ist nach wie vor eine extrem angespannte Haushaltslage auf der Gemeindeebene festzustellen, zu der die vergleichsweise hohe Kreisumlage beiträgt. Die verfassungsmäßig zulässige Mindestfinanzausstattung wird dabei jedoch in der Gesamtheit der Gemeinden nicht unterschritten. In Abwägung der Interessen der Gemeinden auf der einen Seite und den finanziellen Verpflichtungen auf der anderen Seite wird eine Absenkung der Kreisumlage für das Jahr 2019 auf 45,5 % vorgeschlagen. Damit werden die Gemeinden am Erfolg der Konsolidierungsbemühungen des Kreises und den verbesserten Rahmenbedingungen beteiligt und gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Ziele der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern eingehalten werden können.

Eine Absenkung der Kreisumlage auf 45,5 v.H. der Umlagegrundlagen bedeutet für den Landkreis eine Reduzierung um 0,86 v.H. der Umlagegrundlagen bzw. absolut um 1.900.600 Euro.

Gegenüber der bisher veranschlagten Höhe von 99.671.600 Euro würde der Landkreis Mehreinzahlungen in Höhe von 883.400 Euro erzielen. Demgegenüber steht die geringere Schlüsselzuweisung in Höhe von 1.305.000 Euro.

Die bisherigen Erfahrungen in der Haushaltswirtschaft des Landkreises lassen erwarten, dass die daraus resultierende Differenz im Gesamthaushalt finanziert werden können.